

- zu begegnen wissen. Einsweils aber begnügen Wir Uns / euch hiermit anzubefehlen / daß zur überzeugender Darthung / auf welcher Seiten eine wahre Bedrangnuß fürwaltet; ihr sowohl den denen Chur-Bayerischen Ständen vom Grafen Rhevenhüller beschehenen Vortrag / als auch deren Antwort hierbey sub numero secundo und tertio, nebst dem Extract eines Berichts aus Brunn sub numero quarto dem Publico gleichfalls mittheilet. Die eigene Chur-Bayerische Unterthanen müssen selbst anrühmen / daß sie weniger von Unseren / als ihres Landes Fürsten so genannten Hülf, Bölfen zu erdulden haben. Sie miskennen nicht / worzu retorsio juris iniqui Uns allensfalls befugtes Recht gebete. Sie verabscheuen die Art / wie Unseren Unterthanen begegnet wird. Sie verdammen ohne Scheu die üble Rathgeber / so den Churfürsten zu so gemeinschädlichen Unternehmungen verleitet. Und wann ihre Vorstellungen / Bitten und Seufzer die fremde Fessel zu zerreißen vermögend wären / würde er der Churfürst zur Beruhigung seines Gewissens / und Entschüttung des so schwären fremden Jochs / Recht und Billigkeit statt zu geben länger nicht saumen. Wormit Wir euch ic. Wienn den 26. Martii 1742.

Num. I.

Das unterm 11. Martii 1742. an Grafen v. Rhevenhüller von denen Pfalz-Neuburgischen Ständen aberlassene Schreiben.

PP.

Mit nicht geringer Befremdung haben wir durch den von E. E. an die sammentlich Chur-Pfalz-Neuburgische Land-Stände abgeschickten und heut Abends um 6. Uhr angekommenen des Eöbl. Barasdiners Generalitäts-Rittmeistern Hrn. Anton Kuckez mittels Producir- und Überreichung eines an vorgehörte Stände gestellten Patents vernehmen müssen / wie daß / weil man hier Orts in dem gegenwärtigen mit Chur-Bayern verfangenen Kriege keine exacte Neutralität nicht erweist / sondern vielmehr denen Feinden alle Hülff und Vorschub leistet / auch die feindliche Bölfen in dem Land zusammen zu ziehen / und darinnen sich zu versammeln bewilliget / mithin vor dieses Land nunmehr alle Consideration hinweg fallet / sogleich innerhalb 8. Tagen à Dato vorerwehnten Patents zweymahl hundert tausend Gulden Contribution bey Vermeidung Feuer und Schwerdt erlegt werden sollen.

Gleichwie aber dieß Orts ganz nicht wißlich / in weime man denen Feinden alle Hülff und Vorschub gutwillig leiste / oder in dissortigen Land die feindliche Bölfen zusammen zu ziehen / noch darinnen zu versammeln sich bewilliget / sondern hingegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unser gnädigster Herr Herr / vermög des unterm 1. Februarii abhin an Uns erlassenen / und per Extractum hiebeyliegenden Rescripts die Zuversicht mit billicher Hoffnung seind / daß / weil man von Seiten Chur-Pfalz mit dem Wienerischen Hof in keinen Feindseligkeiten sich befindet / keines wegs zu vermuthen seye / daß

von

von selbiger Seiten gegen hierobige Lande etwas Widriges werde unternommen werden. Massen vorhin die allhier liegende / und in Chur / Pfälzischen Sold annoch stehende Guarnison für feindliche Truppen um so weniger anzusehen / als jeden Potentaten erlaubt / sein Land mit eigenen Völkern zu besetzen / und solches in Defensions-Stand herzustellen / neben deme / und daferne auch diese Mannschafft in andere Dienst hiernächst allenfahls überlassen werden sollte ; jedoch solches um so weniger auf eine Hostilität auszudeuten / und zu detorquieren seye / je Weltkündiger als es ist / daß ein Potentat dem andern Hilfs-Völker überlassen könne / ohne daß jener dadurch in dem Krieg / worinnen dieser mit einem andern Hof verfangen ist / eingeflochten werde.

Solchemnach dann sehen Wir zu E. E. das zuversichtliche Vertrauen mit der angekehrten Contribution bey sothaner der Sachen Bewandtsame Uns zu verschonen / und hievon der offenbaren Billigkeit nach fernershin exempt zu achten / oder wenigstens bis auf Einlauffung der à Serenissimo Sub hodierno durch einen Currier unterthänigst ausgebetenen Resolution darmit in Ruhe zu stehen / sintemahlen wir Uns nicht persuadiren mögen / daß dero Allergnädigsten Frauen Principalin Königl. Majest. gegen Höchst / gedacht. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solch ohngütigste Intention hegen werden / daß dero Neuburgische Land / Stände und arme Unterthanen mit derley ohnverschuldeter Execution belegt / und in völligen Ruin gestürzet werden sollen. Nebst ic.

Extractus Aus einem an Neuburgischen Geheimen Rath
de dato Manheim den 1. Februarii 1742. erlassenen Churfürstlichen Gnädigsten Rescripts.

Wann Wir uns nun mit dem Wienerischen Hof in keinen Feindseligkeiten betreffen / und dahero keines weegs zu vermuthen ist / daß von selbiger Seite gegen unsere Neuburgische Lande etwas widriges werde unternommen werden / als bleibt euch es in gnädigster Antwort htemit ohnverhalten / und wir seynd euch ic.

Carl Philipp Churfürst.

V. Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris Palatini & Convicarii pprium.

Dumhoff.

Num. II.

Proposition, so durch Hrn. Feld-Marschallen
Grafen von Revenhüller denen Chur / Bayrischen
Ständen beschehen.

Hro Majest. der Königin zu Hungarn und Böhme / Meiner allergnädigsten Frauen ist geziemend vorgetragen worden / was bey Gelegenheit der Capitulation der Churfürstl. Haupt / und Residenz Stadt München wegen